

Gesetzesänderung 2015 und 2016

Der Bundestag hat den Gesetzesentwurf verabschiedet der folgende Inhalte hat:

- Erhöhung Kindergeld rückwirkend zum 01.01.2015 um 4,- € monatlich. Ab 01.01.2016 dann auf insgesamt monatlich 190,- €
- Erhöhung Kinderfreibetrag zum 01.01.2015 auf 7.152,- €, ab 01.01.2016 auf 7.248,- €
- Erhöhung Grundfreibetrag um 118,- €, weitere Erhöhung zum 01.01.2016 um 180,- € auf dann nunmehr 8.652,- €.
- Geringfügige Änderung der Tarifstruktur zur Abmilderung der kalten Progression
- Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende von 1.308,- € auf 1.908,- €

Geänderte Regelungen zur Befreiung von Betriebsvermögen bei Erbschaft und Schenkung

Der aktuelle Entwurf der Bundesregierung führt zu keinen wesentlichen Änderungen für mittelständische Unternehmen. Grundsätzlich kann Betriebsvermögen bis 20 Mio.€ übertragen werden. Sollte dieser Fall bei Ihnen anstehen, empfehlen wir eine individualisierte Beratung

Automatischer Datenaustausch EU

Wie bereits angekündigt, wird nunmehr seit 01.01.2015 der automatische Datenaustausch in den EU-Staaten durchgeführt.

Informationen ab dem Jahr 2014 werden nun gemeldet, dies mit Datenversand zum 01.07.2015. Die EU-Länder senden wechselseitig:

- Vergütung aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslöhne)
- Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus
- Bestimmte Lebensversicherungsprodukte
- Renten und Pensionen
- Aufsichtsrat und Verwaltungsratvergütungen

Formalien werden immer wichtiger

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil von 25.03.2015 entschieden, dass

- das Fehlen der aufbewahrungspflichtigen Betriebsanleitung sowie die Protokolle nachträglicher Programmänderung bei einem programmierbaren Kassensystem (was heute immer mehr genutzt wird) einen formalen Mangel darstellt und damit grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigten.

Prüfung der Künstlersozialabgabe durch die deutsche Rentenversicherung

Die Rentenversicherung prüft nun lückenlos die Abgabe an die Künstlersozialkasse. Der Beitrag beträgt aktuell 5,2 % der gesamten Aufwendungen.

Als Arbeitgeber sind Sie regelmäßigen Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung ausgesetzt, sodass dieser Problembereich auch für Sie relevant bleibt.

Sollten Sie abgabepflichtige Sachverhalte haben, müssen Sie die Erklärungen gegenüber der Künstlersozialkasse einreichen und den Beitrag entrichten. Wir unterstützen Sie gerne, wenn ein entsprechender Sachverhalt auftritt.

Neben klassischen Künstlern zählen dazu auch Grafiker, Fotografen sowie Webdesigner.

Es gibt eine sogenannte Freigrenze, d.h. wenn Sie im Kalenderjahr weniger als 450,- € an Künstler oder Agenturen beauftragen. Führen Sie Veranstaltungen durch und nutzen Sie da Werbemittel oder auch Künstler, gibt es für drei Veranstaltungen eine Freigrenze.

Zahlungen an eine GmbH als Auftragnehmer lösen keine Abgabe aus; erfasst sind nur selbstständige Künstler.